

Satzung

Mit uns im Leben

Präambel

Ziel des Vereins ist es, Patientinnen und Patienten während und nach einer onkologischen Erkrankung niedrigschwellige Angebote zur Wiederherstellung, Förderung und Erhaltung ihrer Gesundheit, zur Stärkung des Selbstbewusstseins, zur Steigerung der Lebensfreude und Entspannung anzubieten. Zudem steht auch der gegenseitige Austausch und die gegenseitige Unterstützung von Betroffenen, Angehörigen und - soweit möglich – mit Ärztinnen und Ärzten in dieser besonderen Lebenssituation im Mittelpunkt der Aktivitäten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Mit uns im Leben". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Mit uns im Leben e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gem. § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO sowie des Wohlfahrtswesens gem. § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- sich an Onkologieklientinnen und -patienten und deren Angehörige richtende Angebote zur aktiven Lebensgestaltung unter Berücksichtigung der medizinischen Notwendigkeiten,
- die Information für Onkologieklientinnen und -patienten, deren Angehörigen und der Öffentlichkeit über Möglichkeiten aktiver Lebensgestaltung, deren gesundheitlichen Nutzen und begleitende Therapiemöglichkeiten einschließlich evidenzbasierter Komplementärmedizin, psychosoziale und psychoonkologische Angebote und Ernährungsmedizin.
- die Vernetzung von Onkologieklientinnen und -patienten und deren Angehörigen mit anderen und ehemaligen Betroffenen zur gegenseitigen psychischen Stärkung,
- die Schaffung von Gelegenheiten zum Erfahrungsaustausch zwischen Onkologieklientinnen und -patienten, Angehörigen sowie Ärztinnen und Ärzten über die Lebensgestaltung mit Erkrankung und die Weitergabe dieser Erfahrung an medizinisches und pflegendes Fachpersonal.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dem Vorstand kann eine der Tätigkeit angemessene Vergütung bezahlt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die nächstgelegene Krebsberatungsstelle der Hessischen Krebsgesellschaft DKG e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die den Vereinszweck zu fördern beabsichtigen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Dieser ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands zum Ende des Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand kann erweitert werden um bis zu zwei Beisitzer.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit Kompetenzen nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Jedes Mitglied des Vorstandes gem. Abs. 1 ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Buchführung und Erstellung des Tätigkeitsberichtes;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Blockwahl des Vorstandes ist zulässig, sofern kein Mitglied in der Mitgliederversammlung vor der Wahl widerspricht. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung sollte mit Einladung angekündigt werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, per Email oder Telefon beschließen, wenn kein Mitglied Einwände hiergegen erhebt, auch unter Verzicht auf alle Formalitäten.

§ 10 Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann einen aus bis zu fünf Mitgliedern bestehenden Beirat berufen. Beiräte müssen nicht Mitglieder des Vereins sein, im Übrigen gelten die Regelungen zu Wahl, Amtsdauer und Beschlussfassungen des Vorstandes entsprechend.

(2) Der Beirat soll bevorzugt mit medizinischem Fachpersonal besetzt werden. Der Beirat berät Vorstand und Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten des Vereins. Er hat ein eigenes Vorschlagsrecht für Maßnahmen des Vereins und Wahlen zum Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlungen

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der

Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder Email einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse oder Absendung an die letzte bekannt gegebene Emailadresse. Beiräte sind einzuladen.
- (2) Beschlußanträge von Mitgliedern, die dem Vorstand bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, sind auf gleichem Weg wie die Einladung allen Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 13 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiterin oder -leiter. Der Versammlungsleiterin oder -leiter bestimmt einen Protokollführerin bzw. -führer. Beiräte haben in der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

- (2) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied darf maximal ein anderes Mitglied vertreten. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der persönlich erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführerin bzw. -führer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 16 Gründungskosten

Gründungskosten bis zu 500 EUR werden vom Verein getragen.

Wiesbaden, 4. Mai 2018

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

Stephanie Krause
Robert Stier
Olav Heinger
Christiane Weller
Iris Kull
Matthias Zee
Michaela Künz
Andreas Borch
Brigitte Borch